

## Hinweise zur Verwaltungspraxis der Stadt Freiburg

### Personenbeförderungsrecht - Taxenverkehr -

Amt für öffentliche Ordnung

Dezernat IV

Adresse: Fehrenbachallee 12  
Gebäude A  
79106 Freiburg i. Br.

Telefon: 0761 / 201 - 4860

Telefax: 0761 / 201 - 4893

Internet: [www.freiburg.de](http://www.freiburg.de)

E-Mail\*: [Gewerbe@stadt.freiburg.de](mailto:Gewerbe@stadt.freiburg.de)

#### Wiedererteilung von Konzessionen

Nach § 13 Abs. 3 PBefG ist bei einer Wiedererteilung angemessen zu berücksichtigen, wenn ein Verkehr von einem Unternehmer jahrelang in einer dem öffentlichen Verkehrsinteresse entsprechenden Weise betrieben wurde. Diese Vorschrift schützt den Unternehmer nach dem im Gewerberecht bestehenden Grundsatz „bekannt und bewährt“ im Bestand seines bisherigen Gewerbes.

Dennoch wird ein Antragsteller unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung nachrangig behandelt, wenn er

1. das Taxengewerbe nicht als Hauptbeschäftigung zu betreiben beabsichtigt,
2. sein Unternehmen nicht als Hauptbeschäftigung betrieben hat oder innerhalb der letzten acht Jahre ganz oder teilweise veräußert oder verpachtet hat oder
3. seiner Betriebspflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Vor jeder Wiedererteilung wird geprüft, ob das Gewerbe als Hauptbeschäftigung weiterbetrieben wird, ob Betriebsteile verpachtet oder veräußert wurden und ob Hinweise vorliegen, dass die Betriebspflicht nicht eingehalten wurde. In diesen Fällen kann die Konzession nicht wiedererteilt werden, sondern muss entsprechend der Warteliste vergeben werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Kriterien wird jeweils eine Einzelfallentscheidung getroffen.

#### Besitzstandsschutz und Genehmigungsübertragungen

Der oben beschriebene Besitzstandsschutz als Altunternehmer nach § 13 Abs. 3 PBefG kommt einem Unternehmer dann zugute, wenn der Betrieb entsprechend dem Gesetzeswortlaut „...jahrelang in einer dem öffentlichen Verkehrsinteresse entsprechenden Weise betrieben worden...“ ist. Das bedeutet, dass der Verkehr mit der entsprechenden Ordnungsnummer vom Unternehmer mindestens zwei Jahre lang ordnungsgemäß geführt werden muss, um Besitzstandsschutz geltend machen zu können. In diesen Fällen kann die Konzession - bei Vorliegen aller Genehmigungsveroraussetzungen und vor Ablauf der Befristung - auf Antrag an den bisherigen Inhaber wiederteilt werden.

Für **Genehmigungsübertragungen** bedeutet dies, dass die übertragene Altkonzession noch mindestens zwei Jahre Restlaufzeit haben muss, damit der Neuunterneh-

mer tatsächlich Besitzstandsschutz geltend machen kann. Übertragungen von Genehmigungen mit weniger als zwei Jahren Restlaufzeit begründen keinen Besitzstandsschutz. Der Besitzstandsschutz des Inhabers der Altkonzession geht nicht mit der Übertragung über, sondern muss sich vom Bewerber im Grundsatz neu erarbeitet werden. In der Folge kann nach Ablauf der übertragenen Genehmigung die Konzession in diesen Fällen nicht wiedererteilt werden, sondern muss entsprechend der Warteliste vergeben werden.

Antragsteller werden bei Übertragungen darauf hingewiesen, dass Besitzstandschutz nur bei mindestens zweijähriger Restlaufzeit in Anspruch genommen werden kann.

### **Fristen für die Antragstellung**

Grundsätzlich gilt: Anträge müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass wir als Behörde noch vor Ablauf der Altgenehmigung über den Antrag entscheiden können.

Anträge auf **Übertragung** einer Genehmigung müssen grundsätzlich sechs Wochen vor Ablauf der Altgenehmigung gestellt werden, damit die Genehmigung rechtzeitig übertragen werden kann. Wenn der Besitzstandschutz erreicht werden soll, so muss der Antrag auf Übertragung in logischer Konsequenz zwei Jahre und sechs Wochen vor Ablauf der Konzession gestellt werden.

Für die Fälle, in denen eine **Wiedererteilung** beantragt wird, muss der Antrag vier Wochen vor Ablauf der Konzession gestellt werden, um sicherzustellen, dass rechtzeitig über den Antrag entscheiden werden kann.